

Tätigkeitsbericht 2013

1. Vorwort: Religion in der Schule, ein kontroverses Thema

Das Institut für Religionsrecht listet auf seiner Homepage (www.religionsrecht.ch) alle in religionsrechtlicher Hinsicht relevanten Bundesgerichtsentscheide auf, die seit der Einsetzung der obersten schweizerischen Gerichtsinanz in Lausanne (1874) ergangen sind. Dabei werden auf der Website die Entscheide sowohl chronologisch als auch thematisch erfasst.

Im Bereich Schule fällt auf, dass die Urteile in letzter Zeit stark zugenommen haben. Von 1988 bis heute fällte das Bundesgericht 17 Entscheide, die sich mit der Thematik Religion in der Schule befassten, alleine sieben davon in den letzten fünf Jahren. Seit Bestehen des Bundesgerichts bis 1988 waren es lediglich deren fünf.

Auf was kann diese starke Zunahme zurückgeführt werden? Zweifelsohne ist die Ursache in der Multikulturalität zu orten, die sich aufgrund der in den letzten Jahren verstärkten Globalisierung und der durch wirtschaftlichen Personalbedarf und kriegerische Auseinandersetzungen (insb. in Ex-Jugoslawien) bedingten Migrationsströme in ganz Europa etabliert hat und heute als einen wesentlichen, nicht mehr wegzudenkenden Bestandteil unserer Gesellschaft angesehen werden kann. Dieser Pluralismus erstreckt sich dabei nicht nur auf verschiedene Nationen, Ethnien und Sprachen, sondern insbesondere auch auf unterschiedliche Glaubensbekenntnisse. Menschen, die sich mit der hierzulande westlich geprägten Lebensart und gesellschaftlichen Vorstellungen nur schwer zurechtfinden können, geraten oft in einen Wissenskonflikt mit den ihnen in ihrem Heimatland von der Familie, dem persönlichen Umfeld oder sogar vom Staat aufgeprägten religiös-kulturellen Werten.

Besonders im Bereich der obligatorischen Schule können sich solche Konflikte relativ stark akzentuieren, fliessen hier doch verschiedenste Interessen und Ideen von unterschiedlichen Akteuren zusammen: Die Schule als Institution, die Lehrpersonen, die Eltern sowie die schulpflichtigen Kinder. Es ist nun das Wesen und die Aufgabe des Rechts, dass es sich mit neuen (konfliktträchtigen) soziologischen Begebenheiten auseinandersetzt und diese so gut wie möglich versucht zu regeln, sei dies gesetzlich-normativ, gerichtlich-normativ oder auch auf eine vermittelnde Weise in Form einer Mediation. Diese drei Möglichkeiten sollen im Folgenden mit aktuellem Bezug kurz aufgezeigt werden:

Der Bund hat erkannt, dass ein Bedarf besteht in Bezug auf die Konsolidierung und effizientere Ausgestaltung des Integrationsrechts. Eine gut funktionierende

und erfolgreiche Integration ist ein Schlüssel zum Erfolg. Sie trägt wesentlich dazu bei, um den oben beschriebenen Konflikten in der Schule präventiv entgegenzuwirken und diese damit gar nicht erst entstehen zu lassen. Das Integrationsrecht soll namentlich in folgenden Punkten angepasst und erweitert werden: Umfassendere Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen, Intensivierung des Integrationsdialogs, Verstärkung der spezifischen Integrationsförderung, Erarbeitung von auf den einzelnen Kanton zugeschnittenen Integrationsprogrammen, genaue Umschreibung der Integrationskriterien mit besonderem Schwerpunkt auf die Erlernung einer Amtssprache sowie Erhöhung der finanziellen Mittel. Um die Bedeutung der Integration hervorzuheben soll das Ausländergesetz in „*Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration*“ (AIG) umbenannt werden.¹

Im Schnittbereich Religion in der Schule ist aufgrund der jüngsthin ergangenen Entscheide eine klare und auch richtige Stossrichtung des Bundesgerichts auszumachen, die sich in zwei Grundhaltungen manifestiert: Zum einen soll der individuellen Religionsfreiheit der Eltern und Schüler/innen weitgehend Rechnung getragen werden, wenn es um spezifische Kultushandlungen, also konkret um die Ausübung religiöser Tätigkeiten zu Hause geht. Diese Haltung des Bundesgerichts ist klar erkennbar in Bezug auf die grosszügige Gewährung von Unterrichtsdispensationen zur Begehung religiöser Feiertage. Demgegenüber ist das Bundesgericht strikt gegen die Dispensation von einzelnen Schulfächern oder Lehrinhalten, wie etwa der Schwimmunterricht. In solchen Fällen wiegen Aspekte der Integration, der Chancengleichheit und des Kindeswohls höher als die Religionsfreiheit der Eltern. Hierbei ist anzumerken, dass das Bundesgericht erst seit der Praxisänderung im Entscheid zum Schwimmunterricht im Jahr 2008 diesen Weg eingeschlagen hat. Doch nicht nur das Schwimmen sondern auch etwa der Besuch von Kirchen und Kapellen zwecks kulturhistorischen Unterrichts, das Mitfeiern christlicher Feiertage an der Schule oder Yoga-Übungen können andersgläubigen Kindern und Eltern zugemutet werden, wie das Bundesgericht vor kurzem ebenfalls festgelegt hat.

Es können jedoch Konstellationen bestehen, die ein sorgfältiges Abwägen erfordern, und insbesondere um des Kindeswohls willen der Religionsfreiheit der Eltern der Vortritt gewährt werden sollte, so das Bundesgericht. In solchen Fällen sind die Lehrpersonen und die Schulbehörden gefordert. Auf der Basis der Mediation soll versucht werden, eine für alle Involvierten zufriedenstellende Lösung zu finden. Als Stütze hierzu können die von der Mehrheit der Kantone herausgegebenen Wegweisungen dienen, die als unverbindliche Anleitungen im

¹ Siehe dazu der 2013 erschienene Bericht des Bundesrats über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden, S. 82-84.

Sinne von Lösungsansätzen für umstrittene oder heikle Situationen im Bereich Religion und Schule zu qualifizieren sind.²

Schliesslich soll auf ein weiteres beachtenswertes, aber medial nicht stark beachtetes Urteil hingewiesen werden, das vom Bundesgericht im Jahr 2013 gefällt wurde. Die höchste richterliche Instanz der Schweiz bestätigte einen Beschluss des Grossen Rats des Kantons Thurgau, der eine Volksinitiative als ungültig erklärte, die das Volksschulgesetz mit folgendem Inhalt ergänzen wollte: „Lehrbücher, auch im religiösen Bereiche, dürfen weder frauenfeindlich, rassistisch, noch mörderisch sein.“ Dieser Zusatz zielte indirekt auf das Verbot der im Rahmen des erteilten islamischen Religionsunterrichts in Kreuzlingen verwendeten Sakralschriften, insbesondere des Korans, ab. Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass die Initiative das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) verletzt und somit ein Verstoß gegen übergeordnetes Bundesrecht sowie gegen die religiöse Neutralität des Staates vorliegt.



Der Koran: Gegenstand eines Bundesgerichtsurteils im Jahre 2013

² Eine Zusammenstellung aller vorhandenen Wegleitungen ist im Internet abrufbar unter: <http://unterricht.educa.ch/de/handreichungen-kantone>.

2. Organisation

Direktor	René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. utr. iur.
Wiss. Mitarbeiter	Raimund Süess, MLaw
Unterassistenten	Delia Sauer, MLaw (bis März 2013) Elena Luna Rabner, BLaw (ab September 2013) Burim Ramaj, BLaw (ab September 2013)
Sekretärin	Eveline Spicher
Freie Mitarbeiter	Petra Bleisch Bouzar, lic. phil. David Bollag, Rabbiner Dr. Hans-Jürgen Guth, Prof. Dr. Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M.
Webmaster	Raimund Süess, MLaw Burim Ramaj, BLaw
Institutsrat (Ende 2013)	Philippe Gardaz, Dr. iur., alt Präsident des Verfassungshofes des Kantons Waadt (Präsident des Institutsrates) Astrid Epiney, Dr. iur., LL.M., Professorin für Bundesstaatsrecht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg i.Ue. Astrid Kaptijn, Dr. iur. can. et Dr. iur., Professorin für Kanonisches Recht an der Universität Freiburg i.Ue. Yves Le Roy, Dr. iur., Professor für allgemeine Einführung ins Recht, Rechtsgeschichte, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i.Ue. Adrian Loretan, Dr. iur. can. et lic. theol., Professor für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Universität Luzern Claudius Luterbacher-Maineri, Dr., Kanzler des Bistums St. Gallen und Fachmitarbeiter Recht/Kirchenrecht am bischöflichen Ordinariat des Bistums St. Gallen Benno Schnüriger, Dr. iur., Kommissionsmitglied der

Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) und Präsident des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Christoph Winzeler, PD Dr. utr. iur., LL.M., Advokat, Mitglied der Direktion der Schweizerischen Bankiervereinigung, Lehrbeauftragter der Rechtsfakultät der Universität Freiburg i.Ue.

Vertreter der Evangelisch-Reformierten Kirche: vakant

Im Berichtsjahr 2013 wurden die Institutsratssitzungen am 6. Mai und am 20. November jeweils in den Räumlichkeiten der Universität Freiburg i.Ue. (Standort Miséricorde) abgehalten.

Adresse

Institut für Religionsrecht
20, Avenue de l'Europe
CH-1700 Freiburg i.Ue.

Telefon/Fax/E-Mail

Tel.: +41 26 300 80 23
Fax: +41 26 300 96 66
E-Mail: religionsrecht@unifr.ch

Internet

<http://www.unifr.ch/religionsrecht>
<http://www.religionsrecht.ch>

Diverses

PC: 50-523786-3

3. Personelles

Geleitet wird das Institut von René Pahud de Mortanges, Inhaber des Lehrstuhls für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Freiburg i.Ue. Raimund Süess, MLaw, ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut tätig. Vom Januar bis März 2013 haben Delia Sauer und vom September bis Dezember 2013 Elena Luna Rabner, BLaw, sowie Burim Ramaj, BLaw, als Unterassistenten wertvolle Unterstützungsarbeit geleistet. Eveline Spicher führt das Sekretariat des Instituts sowie des Lehrstuhls. Darüber hinaus sind lic. phil. Petra Bleisch Bouzar, Rabbiner Dr. David Bollag, Prof. Hans-Jürgen Guth und Dr. RA Christian Tappenbeck als freie Mitarbeiter sowie PD Dr. utr. iur. LL.M. Christoph Winzeler als Lektor durch ihre geschätzte Mitarbeit in Forschung und Unterricht dem Institut eng verbunden. Bei Texten, die in die französische und englische

Sprache übersetzt werden müssen, kann sich das Institut auf die kompetente und zuverlässige Arbeit von Evelyne Gschwind, MLaw, (französisch) und Delia Sauer, MLaw, (englisch) verlassen.

4. Publikation im Rahmen der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Im Jahre 2013 erschienen in der FVRR-Reihe folgende Bände:

Band 28

Die Kirchensteuern juristischer Personen in der Schweiz, eine Dokumentation

Raimund Süess / Christian R. Tappenbeck / René Pahud de Mortanges

Diese Publikation basiert auf einem Gutachten, das Ende 2011 von der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz (RKZ) und vom Evangelisch-Reformierten Kirchenbund (SEK) dem Institut in Auftrag gegeben wurde. Der Band gliedert sich in zwei Teile: Einerseits werden die kantonalen und kircheninternen rechtlichen Grundlagen zu diesem Thema kommentiert und systematisiert, andererseits wird eine Auslegeordnung der jüngeren Lehre unter besonderer Berücksichtigung der Zweckbindung wiedergegeben. Die einschlägigen Gesetzesnormen sind im Anhang aufgelistet.

Band 29

Mitgestaltungsmöglichkeiten für Laien in der katholischen Kirche – Rechtslage und pastorale Perspektiven

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

In diesem Buch sind die Beiträge der Referenten sowie der Podiumsteilnehmer der im September 2012 vom Institut durchgeführten Tagung mit dem Titel „*Kirche im Umbruch – Laienengagement als Chance?*“ aufgenommen. Es werden dabei nicht nur der universal-kanonische und der partikular-kanonische Teil beleuchtet, sondern auch die Stellung der Laien in den staatskirchenrechtlichen Institutionen behandelt, sowie einen Blick auf die rechtliche Lage in Deutschland und Frankreich geworfen. Abgeschlossen wird die Publikation mit Stellungnahmen, Vorschlägen und Perspektiven der an der Tagung mitgewirkten Podiumsteilnehmer.

Band 30

Die öffentliche Finanzierung der katholischen Kirche in der Schweiz / Le financement public de l'Eglise catholique en Suisse / Il finanziamento pubblico della Chiesa cattolica in Svizzera

Zahlen, Zusammenhänge und Zukunftsperspektiven / Chiffres, cadre général et perspectives pour l'avenir / Cifre, nessi e prospettive per il futuro

Daniel Kosch

Der 30. Band der Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht befasst sich ebenfalls mit der römisch-katholischen Kirche. Daniel Kosch beschreibt darin, wie jene in der Schweiz öffentlich finanziert wird. Dabei geht er interdisziplinär vor, indem finanzielle, juristische, historische wie auch soziologische Aspekte behandelt werden. Die Studie schliesst mit einer Beurteilung und einem Blick in die Zukunft. Um möglichst alle Katholikinnen und Katholiken wie auch weitere Interessierte aus allen Landesteilen der Schweiz zu erreichen, ist die Publikation in Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen.

5. Lehrveranstaltungen

Auch im akademischen Jahr 2012/13 wurde die Vorlesung „*Einführung in das Religionsrecht*“ abgehalten. René Pahud de Mortanges ist jeweils im Herbstsemester für die Stoffvermittlung des internen religiösen Rechts zuständig, während Christoph Winzeler jeweils im Frühlingsemester das Religionsverfassungsrecht unterrichtet.

Im Jahr 2013 wurde der Blockintensivkurs „*Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum*“ gleich zweimal angeboten, vom 18. Februar bis 8. März sowie vom 16. September bis 4. Oktober. Aufgrund eines Freisemesters von René Pahud de Mortanges findet der Kurs dafür im Jahr 2014 nicht statt. Nebst den beiden hauptsächlichen Themen jüdisches Recht und islamisches Recht kommen in diesem Blockintensivkurs jeweils auch Aspekte des Religionsverfassungsrechts, des internationalen Privatrechts und des Bürgerrechts zur Sprache. Zudem werden auch Ausflüge veranstaltet, etwa in eine Synagoge oder in eine Moschee. Bei diesen Exkursionen besteht auch die Möglichkeit, mit jüdischen und islamischen Vertretern zu diskutieren. Geleitet wird die Lehrveranstaltung von René Pahud de Mortanges, der auch einen Teil der Vorlesungen hält (Einführung sowie Kultur und Geschichte des Judentums). Der Dozentenkreis umfasst des Weiteren Petra Bleisch (islamisches Recht), David Bollag (jüdisches Recht), Alain Prêtre (Internationales Privatrecht), Christoph Winzeler

(Religionsverfassungsrecht) und Christian Tappenbeck (Einbürgerung).

Die Mention Religionsrecht auf Masterstufe erfuhr im Herbstsemester 2013 einige wichtige Änderungen: Neu müssen zum Erreichen des Mention-Zusatzes im Master 15 ECTS-Punkte erworben werden, wobei 10 ECTS-Punkte dem regulären Masterstudium angerechnet werden können. Dabei müssen nebst dem Blockintensivkurs „*Jüdisches und islamisches Recht im schweizerischen Rechtsraum*“ zwingend zwei weitere Lehrveranstaltungen besucht werden, wobei sich das Angebot auch auf ausserhalb der juristischen Fakultät erstreckt. Der/Die Student/in konnte im vergangenen Semester aus einer Liste mit folgenden Vorlesungen auswählen: Grundrechte (Departement des öffentlichen Rechts), Religion, Weltanschauung und Staat in Form eines Seminars (Departement des öffentlichen Rechts), kanonisches Verfassungs- und Strafrecht (theologische Fakultät), kanonisches Eherecht (theologische Fakultät), Religionsgeschichte (theologische Fakultät), Religion and Politics in the History of United States, 1600-2012 (philosophische Fakultät), politischer Islam (philosophische Fakultät) sowie einzelne Kurse im kanonischen Recht auf Französisch (Departement öffentliches Recht und theologische Fakultät). Stattdessen kann jedoch auch nur eine dieser zusätzlichen Lehrveranstaltung belegt werden, dafür muss in diesem Fall die Masterarbeit im Bereich Religionsrecht verfasst werden.

Yves le Roy hielt im Berichtsjahr die *Vorlesung* „*Introduction au droit des religions*“ an der französischen Sektion der Universität.

6. Dienstleistungen und Projekte

Medienarbeit

XXX

Aufsätze (Auswahl)

Im vergangenen Jahr wurden von René Pahud de Mortanges und Raimund Süess einzelne Aufsätze verfasst. Die meisten davon kommen jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Publikation.

- „*Nein zu Solarpanels auf den Dächern von Walliser Kirchen – eine juristische Einschätzung*“: Dieser Artikel ist in der Zeitschrift „*Baurecht*“ (3/2013, S. 97 f.) erschienen und behandelt die rechtlichen Aspekte von Solarpanels auf Kirchendächern, insb. in Bezug auf das Bistum Sitten, wo der Bischof entsprechende Anträge von zwei Kirchgemeinden abgelehnt hatte.



Solarpanels: Gefährden sie auf Kirchendächern den sakralen Charakter der Kultstätte?

- „*Religion im schulischen Unterricht – die rechtlichen Grundlagen*“: Hierbei handelt es sich um ein Modul als Teil des Lehrbuchs „*Fachdidaktik Ethik-Religionen-Gemeinschaft*“, das voraussichtlich Anfang 2015 erscheinen wird und für die Ausbildung von Primarlehrerinnen und Primarlehrern im Fach Religionswissenschaft konzipiert ist.
- Ein Abriss zum Thema Staat und Religion in der Schweiz, der in der international ausgerichteten, lexikalischen Publikation „*The Encyclopedia in Law and Religion*“ auf Englisch erscheinen wird. Nebst den juristischen Grundlagen – in Bezug auf alle religionsrechtlich relevanten Rechtsgebiete – beinhaltet dieser Artikel auch historische und soziologische Ausführungen.
- „*Annotated Legal Documents on Islam in Europe – Switzerland*“: Auch hierbei handelt es sich um den Schweiz-spezifischen Teil einer international angelegten, rechtsvergleichenden Gesamtausgabe, welche die EU-Mitgliedstaaten, die EU selbst sowie Norwegen, Schweiz und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte umfasst. Jedes Land (bzw. Institution) stellt dabei ein selbstständiger Band dar. Im vom Institut erarbeiteten Teil zur Schweiz sind die Erlasse des Bundes und der Kantone sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung aufgenommen und kommentiert. Die Kommentare werden dabei ins Englische übersetzt, die Rechtsquellen in der Originalsprache belassen. Angesprochen werden verschiedene recht-

lich relevante Bereiche, die mit dem Islam zu tun haben oder potentiell den Islam betreffen können, wie z.B. staatliche Anerkennung, Seelsorge, Bestattung, Tierschächtung, Schule, Strafrecht, Familienrecht, usw.

Evangelisch-Reformierte Kirche Luzern: Verfassungstotalrevision

Ein auf längere Dauer angelegtes Projekt stellt die Mitarbeit an der Verfassungstotalrevision der evangelisch-reformierten Kirche Luzern dar. Bereits Ende 2012 konnte die Ausführung dieses Mandats von Christian Tappenbeck auf Jakob Frey, ehemaliger Leiter des Rechtsdienstes der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, übertragen werden. Im Berichtsjahr hat Jakob Frey in dieser Funktion an zahlreichen Sitzungen teilgenommen und wesentlich zum Fortgang dieses umfangreichen Vorhabens beigetragen.

Ausblick Tagung 2014

Die nächstjährige Institutstagung findet voraussichtlich am 31. Oktober 2014 statt und wird sich mit der Frage der Anerkennung von Religionsgemeinschaften auseinandersetzen. Das Anerkennungssystem ist in vielen Kantonen im Wandel begriffen, sehen doch einige neu revidierte Kantonsverfassungen und Kirchengesetze die Möglichkeit der öffentlich-(rechtlichen) Anerkennung weiterer Glaubensbekenntnisse vor, wobei der Kanton Basel-Stadt hierbei eine Vorreiterrolle einnimmt, wurden hier doch in den letzten Jahren vier religiöse Gemeinschaften öffentlich anerkannt (die antroposophische Christengemeinde, die Neuapostolische Kirche sowie zwei alevitische Vereine). An der Tagung wird der Schwerpunkt auf die römisch-katholische Kirche, die evangelisch-reformierte Kirche sowie auf das Judentum und den Islam gelegt. Es sollen dabei nicht nur kirchliche Amtsträger und Funktionäre sondern auch Politikerinnen und Politiker angesprochen werden.

Als eine erste Vorarbeit für die Tagung hat Unterassistentin Elena Rabner die einzelnen kantonalen Rechtsquellen gesammelt und zusammengestellt sowie graphische Darstellungen erarbeitet. In einem zweiten Teil ihrer Arbeit setzt sie sich intensiv mit der Anerkennung jüdischer Gemeinschaften auseinander.

7. Institutshomepage und Handapparat

Vom Oktober 2012 bis März 2013 haben Unterassistentin Delia Sauer und vom September bis Dezember 2013 Unterassistent Burim Ramaj die Gestaltung der neuen Instituts-Homepage und die Aktualisierung der darin enthaltenen Dokumentation von religionsrechtlichen Erlassen und Bundesgerichtsentscheiden vor-

genommen. Die neue Website wurde im Rahmen der Corporate Identity der rechtswissenschaftlichen Fakultät erstellt. Das Design präsentiert sich zeitgemässer und professioneller. Inhaltlich bestehen einige Neuerungen darin, dass nun der Blick ausschliesslich auf das Religionsrecht gerichtet wird. Informationen über, bzw. Links zu einzelnen Religionsgemeinschaften wurden entfernt. Neu sind auch die Statuten und die Entstehungsgeschichte des Instituts aufgeschaltet. Es besteht zudem auch die Möglichkeit, die Homepage vermehrt mit Bildern zu versehen. Die neue Website konnte Ende 2013 online geschaltet werden.

(siehe: www.religionsrecht.ch)



Eingangsportale der neuen Homepage www.religionsrecht.ch

Ebenso ist das Institut fortlaufend darum besorgt, Rechtsquellen der kantonal-kirchlichen Körperschaften sowie der Bistümer aktuell zu halten. Von einzelnen kirchlichen Institutionen wird das Institut stets mit ihren neusten Gesetzen kostenlos beliefert, wofür sich das Institut bestens bedankt. Auch im Jahr 2013 wurde der institutsinterne Handapparat mit neuen religionsrechtlich relevanten sowie aktuellen Werken aufgestockt.

Freiburg i.Ue. im Januar 2014

Raimund Süess

René Pahud de Mortanges